



SCHUTZKONZEPT DES KINDERGARTEN ST.WOLFGANG BONBRUCK

Erdmannsdorferstr. 9

84155 Bonbruck

08745/9640090

E-Mail: kigabonbruck@hotmail.de



Gliederung	2
Vorwort/Einführung	3
1. Gesetzliche Grundlagen	4
2. Datenschutz	6
3. Persönliche Eignung der Beschäftigten	7
4. Definition Kindeswohlgefährdung	7
5. Klare Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	8
5.1. Handlungsschema - Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/Mitarbeiter(innen)	8
5.2. Handlungsschema - Vorgehen nach §8a SGB III Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	9
6. Prävention	10
6.1. Intimsphäre	10
6.2. Essenssituationen	10
6.3. Ruhen	11
6.4. Grenzverletzung unter Kinder - Umgang mit Konflikten	11
6.4.1. Mögliche Grenzverletzungen	11
6.4.2. Umgang mit Konflikten	11
6.5. Sexualerziehung im Kindergarten	12
6.5.1. Umgang mit Sexualerziehung	12
6.5.2. Neugier am eigenen und am anderen Geschlecht	12
6.5.3. Rücksprache im Team und mit der Leitung	13
6.6. Personalmanagement	13
7. Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept	17
7.1. Kultur der Achtsamkeit	17
7.2. Verhaltenskodex	17
7.2.1. Verhaltensampel	18
7.2.2. Verhaltensablauf bei verletzten Kindern	20
7.3. Partizipation - Beteiligung	22
7.3.1. Beteiligung der Kinder	22
7.3.2. Beteiligung der Mitarbeiter	24
7.3.3. Beteiligung der Eltern	24
7.4. Inklusion und Integration	25
7.5. Beschwerdemanagement	26
8. Umgang mit Krisen	28
9. Anlaufstellung und Ansprechpartner	28
10. Anlagen	29



Vorwort/Einführung

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft, des Staates ebenso wie der Zivilgesellschaft.

Die katholischen Träger nehmen ihre Verantwortung wahr, indem sie an Hand diözesaner, staatlicher und pädagogischer Vorgaben ein institutionelles Schutzkonzept erarbeiten. Dies legt entsprechende Strukturen vor Ort fest, die Transparenz schaffen und Fehlverhalten verhindern helfen.

Es muss Sorge getragen werden, dass:

- die Rechte der Kinder gewahrt werden
- Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in der Einrichtung geschützt werden
- die Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld
- geeignete Verfahren der Beteiligten entwickelt, weiterentwickelt und angewendet werden
- es eine Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten gibt
- Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgeschrieben sind und angewendet werden.

Diese Anforderungen werden in dem vorliegenden Schutzkonzept berücksichtigt und festgeschrieben. Das Konzept ist allen Beteiligten bekannt und wird neuen Mitgliedern vorgelegt.

Es soll Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen bieten und helfen, im Falle einer notwendigen Intervention, die erforderlichen Schritte einzuleiten.



1. Gesetzliche Grundlagen (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe)

Aus dem am 1.1.2012 in Kraft getretenem **Bundeskinderschutzgesetz** ergibt sich die Notwendigkeit, festzuschreiben, wie in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung mit dem Thema Kindeswohlgefährdung, Partizipation und Beschwerde umgegangen wird.

Gem. **Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention** hat jedes Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seines Alters zu berücksichtigen.

Auf Bundesebene hat gemäß **§1 SGB VIII** jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung und Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefahren.

Zur Verwirklichung des Rechts sollen:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden
- Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützt werden
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden
- positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen werden



Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß §45 SGB VIII

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung die Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen der Einrichtung gewährleistet ist.

Das verpflichtet den Rechtsträger u.a. dazu, die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb zu erfüllen, sowie zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen geeignete Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde in Anwendung zu bringen.

Voraussetzung einer Betriebserlaubnis ist auch, die Vorlage von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen und Prüfung von Führungszeugnissen. Einrichtungskonzepte sind regelmäßig zu aktualisieren und zur Überprüfung der stetigen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung vorzulegen.

Vereinbarungen gemäß §8a SGB VIII

Gemäß §8a SGB VIII schreibt der Gesetzgeber im Fall von vermuteter Kindeswohlgefährdung die individuelle Bewertung der Gefährdungsgrundlage durch Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten vor.

Das Jugendamt hat durch eine Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Damit übernimmt der Träger der Kindertageseinrichtung eine Mitverantwortung, ohne jedoch die Gesamt- und Letztverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers in Frage zu stellen.

Vereinbarungen gemäß §72a SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen. Der Rechtsträger verpflichtet sich alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis seiner Mitarbeiter einzufordern und zu prüfen.



BAyKiBiG: Art. 9b Kinderschutz

Die Träger haben sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung, für das von ihnen betreute Kind, eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, sowie eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und wenn möglich, die Eltern und das Kind einbezogen werden.

Des Weiteren hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist eine Bestätigung an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob von seitens der Eltern/Erziehungsberechtigten ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

2. Datenschutz (KDG)

Verschwiegenheit und Datenschutz

Für den Träger und seine Kindertageseinrichtung gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die Beschäftigten der Einrichtungen und die Beauftragten sind zur Diskretion und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet und behandeln ihre Angelegenheiten und Daten vertraulich, soweit sie nicht aufgrund einer rechtlichen Bestimmung oder mit ihrer Zustimmung offengelegt werden können bzw. müssen. Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Informationen zur Datenschutzverarbeitung im Betreuungsvertrag und in der Kita-Ordnung zu entnehmen.



3. Persönliche Eignung der Beschäftigten

- erweitertes Führungszeugnis (§72a SGB VIII)
- Selbstauskunft
- Verpflichtungserklärung: Wenn eine Kindertageseinrichtung einen Verhaltenskodex entwickelt hat, so ist die Kurzfassung der Verpflichtungserklärung das Instrument, mit der er für alle Mitarbeiter verpflichtend wird
- Präventionsschulungs- und pädagogische Weiterbildungsmaßnahmen
- jährliche Belehrungen gem. SGB VIII Schutzauftrag
- AGG

4. Definition Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn

- Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen
- Kinder vernachlässigt werden
- Eltern unverschuldet als Eltern versagen
- Dritte, z.B. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder Kinder sich gegenüber einem Kind missbräuchlich verhalten.

TRIAS: Vernachlässigung, Misshandlung (psychische und physische), sexueller Missbrauch

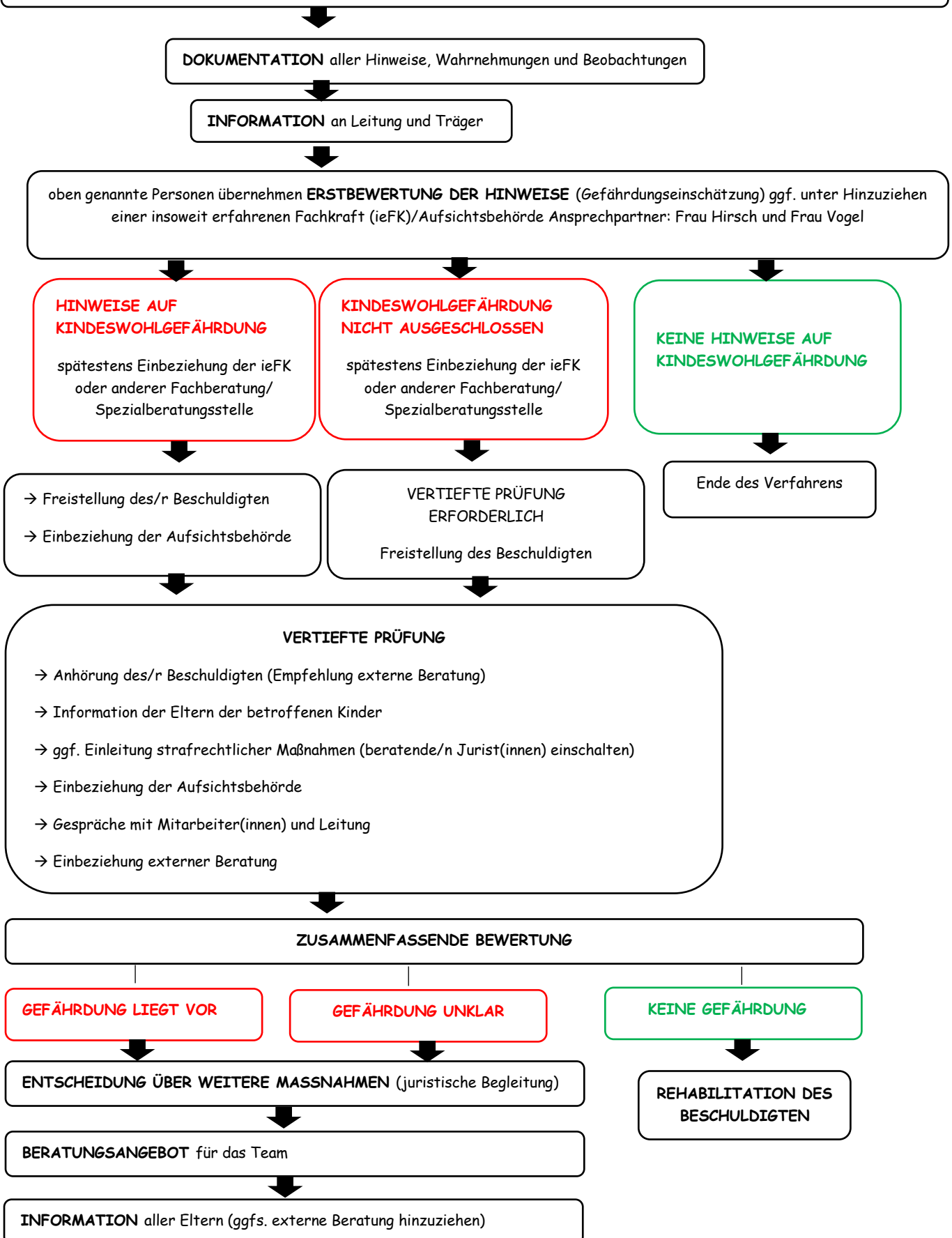


5. Klare Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

5.1. HANDLUNGSSCHEMA 1 (innere Gefährdung)

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte und Mitarbeiter(innen) od. anderen Kindern

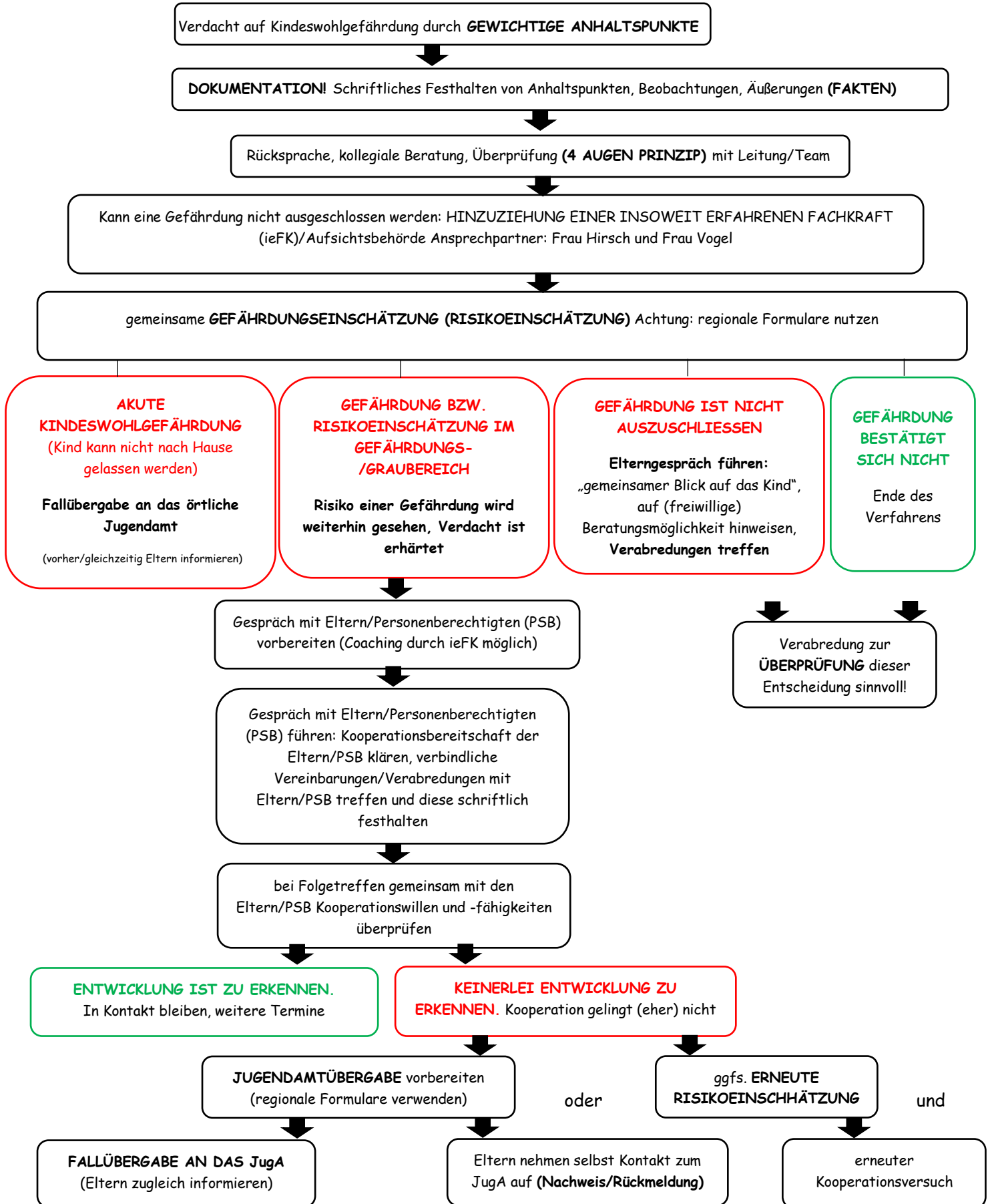
HINWEISE (durch Kinder/Eltern/Mitarbeiter(innen) o.ä.) auf KINDESWOHLGEFÄHRDUNG durch Mitarbeiter(innen) der Einrichtung





5.2. HANDLUNGSSCHEMA 2 (äußere Gefährdung)

Vorgehen nach §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



ACHTUNG: bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor dem Gespräch mit den Eltern/PSB immer externe Beratung hinzuzuziehen



6. Prävention

Unter Prävention werden Maßnahmen verstanden, die der Abwendung von unerwünschten Ereignissen und Zuständen dienen. Prävention setzt voraus, dass geeignete Maßnahmen zur Abwendung zur Verfügung stehen (vgl. Hurrelmann).

6.1. Intimsphäre

In allen Situationen, die die Intimsphäre betreffen, achten wir auf einen feinfühligem und behutsamen Umgang mit Blickkontakt zum Kind. Das Personal spricht und handelt ruhig, kündigt die nächsten Schritte an und erklärt, was es tut. Mögliche Beispielsituationen sind: Wickeln, Toilettengang, Umziehen, Nase bluten, Erbrechen oder Eincremen. Es findet in einem geschützten Rahmen statt.

Ein geschützter Rahmen bedeutet für uns, dass das Kind selbst entscheidet welche Bezugsperson es wickelt und wer, wenn vom Kind gewünscht, den Toilettengang begleiten soll. Im Normalfall nutzen die Kinder die Toilette alleine und schließen die Türe beim Toilettengang selbständig. Zu Beginn des Kindergartenjahres ist der Ablauf eines Toilettengangs ein Thema in jeder Gruppe

Das pädagogische Personal hält sich jedoch vor zu entscheiden, z.B. ob und wann das Kind gewickelt wird, wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes besteht oder bevor Kleidung und Gegenstände verschmutzt werden.

Ein regelmäßiger Austausch, über solche, sensible Situationen findet in Teambesprechungen statt.

Der Prozess der Sauberkeitsentwicklung wird vom Kind selbst bestimmt.

6.2. Essensituationen

Während den Mahlzeiten herrscht eine entspannte Atmosphäre. Das pädagogische Personal ermuntert die Kinder zum Probieren und macht dabei auf eine gesunde Ernährung aufmerksam. Um Vorbildhaltung zu vermitteln, isst das Fachpersonal mit. Die Kinder befüllen ihren Teller/Becher selbständig und auf Tischkultur wird geachtet. Die Kinder werden angehalten, regelmäßig zu trinken. Ein Zwang zum Essen wird nicht ausgeübt. Bei Bedarf wird Hilfestellung geleistet.



6.3. Ruhen

Die Mitarbeiter schaffen durch die Ruhezeit eine Möglichkeit zum Wechsel zwischen Anspannung und Entspannung. Es werden z.B. Geschichten vorgelesen, Hörspiele gehört oder eine Massage angeboten. Das Ruhen dauert ca. 30 Minuten, dann entscheiden die Kinder selbst, wann sie aufstehen möchten. Jedes Kind hat einen eigenen Ruheplatz mit Decke und Kissen und ist bekleidet.

6.4. Grenzverletzung unter Kindern - Umgang mit Konflikten

6.4.1. Mögliche Verletzungen

Verbale/seelische Verletzungen

- Schimpfwörter gegen andere Kinder
- Beleidigungen
- Drohungen z.B. „Dann bist du nicht mehr mein Freund“/Ausschluss durch andere Kinder

Körperliche Verletzungen

- zwicken, beißen, hauen, schubsen
- mit Spielzeug attackieren
- Doktorspiele
- an Armen und Beinen zerren z.B. bei Polizeispielen
- einsperren

6.4.2. Umgang mit Konflikten

- beide Parteien müssen auf Augenhöhe angehört werden
- es wird gemeinsam mit den Kindern nach Lösungen zur Bewältigung der Konflikte gesucht
- Gefühle des Geschädigten werden angesprochen (Empathie), aber auch die des anderen Beteiligten
- Konsequenzen müssen kindgerecht, altersentsprechend und für die Kinder nachvollziehbar sein
- bei wiederkehrenden Konflikten, werden diese in der Gruppe thematisiert z.B. mit Bilderbüchern, Geschichten, Kinderkonferenzen



6.5. Sexualerziehung im Kindergarten

6.5.1. Umgang mit Sexualerziehung

Sexualerziehung nimmt in unserem Kindergarten keine Sonderstellung ein, sondern ist ein Bestandteil der Sozial- und Persönlichkeitsbildung eines jeden Kindes. Um den Kindern gleichzeitig Freiräume, wie auch Schutz geben zu können, ist uns wichtig, jedes Kind intensiv zu beobachten und es mit seinen Bedürfnissen, aber auch Ängsten wahrzunehmen. Wir möchten die Kinder dabei unterstützen, auch ihre Ablehnung durch ein „Nein“ zu äußern.

Für Körperkontakt vom pädagogischen Personal aus gilt:

- die Intension muss vom Kind kommen
- Verletzungen werden nur kurz angeschaut und bei Bedarf versorgt
- wir trösten das Kind z.B. durch Streicheln am Rücken oder Arm

6.5.2. Neugierde am eigenen und am anderen Geschlecht

Das Zulassen von Selbstbefriedigung ist für den Aufbau der „Ich-Identität und für ein gutes Körperbewusstsein des Kindes von großer Bedeutung. Was wir den Kindern vermitteln ist, dass Selbstbefriedigung eine intime Angelegenheit ist, die in einem geschützten und persönlichen Rahmen stattfinden kann.

Kinder entdecken zunächst ihren eigenen Körper, die eigene Lust und erforschen, zu welchen Empfindungen sie fähig sind. Sexuelle Erfahrungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen, sondern als Lust, Freude und Befriedigung von persönlichen Bedürfnissen und Wohlfühl. Kinder lernen ihre eigenen Bedürfnisse und Gefühle kennen. Dieses Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Daher ist es für uns von großer Bedeutung, Jungen und Mädchen Erfahrungsräume zu bieten und sie auf diese Weise in ihrem Entwicklungsprozess zu unterstützen.

Die Neugierde am eigenen und fremden Körper ist für die Kinder wichtig, um Lernerfahrungen zu machen für das weitere Leben und für die Beziehung zu anderen Menschen.

Wir ermöglichen unseren Kindern diese Erfahrungen machen zu können, z.B. durch Doktorspiele, bei denen es natürlich klare Regeln gibt und das pädagogische Personal einen Blick darauf hat. Fragen der Kinder dürfen beantwortet werden. Dabei geht es nicht um sexuelle Aufklärung.

Mit den Eltern wird sich bei Gesprächen offen darüber ausgetauscht.



6.5.3. Rücksprachen im Team und mit der Leitung

Kollegiale Beratung ermöglicht allen Beteiligten einen weiten Handlungsspielraum im Rahmen des Schutzkonzeptes. Fallbesprechungen zu einzelnen Kindern oder der Gruppe bieten Reflexions- und adäquate Handlungsmöglichkeiten für das gesamte Team.

6.6. Personalmanagement

Einstellungsgespräch

Das Einstellungsgespräch übernimmt die Leitung in Zusammenarbeit mit der stellvertretenden Leitung oder Gruppenleitung. Der Leitfaden orientiert sich an den Erzieherinnen, päd. Fachkräften, Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagogen und pädagogischen Ergänzungskräften.

Im Einstellungsgespräch wird die pädagogische Arbeitshaltung bzgl. der Konzeption und deren Leitbild, der Trägerschaft, persönlichen Einstellung zu Religion und Teamarbeit sowie Stärken in der pädagogischen Arbeit erfragt. Durch das geregelte Einstellungsverfahren wird sichergestellt, dass neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt.

Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag richtet sich nach dem ABD (Kirchliches Arbeitsvertragsrecht der bayrischen Diözesen).

Vor Beginn der Tätigkeit muss ein erweitertes Führungszeugnis (§72a SGBVIII) vorgelegt und alle 5 Jahre erneuert werden.

Im Zuge des Infektionsschutzgesetzes (§33ff IfSG) wird ein Nachweis über die Aufklärung beim Betriebsarzt über Infektionskrankheiten und ihre Folgen, Kinderkrankheiten im Besonderen, Impfungen und ihre Schäden, die Biostoffverordnung im Allgemeinen und der Masernschutz verlangt.

Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin orientiert sich am geltenden Rahmen- und Hygieneplan, welcher der jeweiligen aktuellen Situation angepasst wird.

Mit der Aushändigung des Arbeitsvertrages wird die Selbstverpflichtungserklärung ausgehändigt.



Einarbeitungskonzept

Die Mitarbeiterin wird kurz vor Einstellung durch einen persönlichen Brief informiert, was sie benötigt und wie die ersten Tage ablaufen können.

Als Grundlage für die Einarbeitung dienen Checklisten, ein Aufgabenplan, sowie Gesprächsprotokolle. Unterlagen und Informationen werden in einer Mappe vorbereitet und dem neuen Mitarbeiter vor Dienstbeginn erklärt und weitergegeben.

Die Leitung bzw. eine Vertretung begrüßen den neuen Mitarbeiter oder die neue Mitarbeiterin und begleiten ihn/sie zur Vorstellung der Kolleginnen und des Hauses, durch die Einrichtung.

Alle Kolleginnen und Kollegen sind über das neue Teammitglied und die Aufgaben informiert.

Mitarbeitergespräche

Mitarbeitergespräche dienen als Chance, einen qualitativen Status zu erhalten und Ziele für die nächste Zeit festzulegen. Bei diesem Gespräch handelt es sich um einen streng personenbezogenen Austausch zwischen Mitarbeiter(In) und Leitung. Jeder Gesprächsteilnehmer ist zu Stillschweigen verpflichtet. Mitarbeitergespräche werden einmal jährlich oder bei Bedarf durchgeführt.

Fortbildungen und Weiterbildungen

Fortbildungen sind ein wesentlicher Punkt für eine gute Qualität in der Kinderbetreuung.

Deshalb stellt der Träger seine Mitarbeiter bis zu 5 Tage im Jahr für eine Fort- oder Weiterbildung frei.

Verhaltenskodex - Sprache und Wortwahl des Personals

Das pädagogische Personal hat eine Vorbildfunktion. Dabei soll sich jeder mit Respekt und Wertschätzung begegnen. Es wird großen Wert auf einen wertschätzenden Umgangston gelegt. Weitere Grundlagen in einem Gespräch sollten auch zuhören, ausreden lassen, Mut zusprechen und eine Meinung respektieren sein. Probleme werden zeitnah angesprochen und geklärt. Es werden zudem die konkreten Bezeichnungen verwendet und auf Verniedlichungen wird verzichtet.



Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke, Bevorzugungen und Vergünstigungen gehören nicht zu unseren Aufgaben und ersetzen keine pädagogische sinnvolle Zuwendung. Es besteht die Gefahr, dass durch Geschenke an und von betreuten Kinder, sowie deren Erziehungsberechtigten eine emotionale Abhängigkeit entstehen kann.

Umgang mit privaten Kontakten zu Kindern und Familien

Um eine gute Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zu wahren, achten die Mitarbeiter und Eltern darauf, sich mit „Sie“ anzusprechen. Es wird zudem vermieden private und berufliche Themen zu vermischen.

Verhalten des pädagogischen Personals im Alltag

Es wird darauf geachtet, dass im Beisein eines Kindes nicht über Verhalten, Entwicklungs- und Gesundheitszustand gesprochen wird. Dies gilt mit den Eltern, aber auch mit dem pädagogischen Kollegium.

Während der Arbeitszeit ist die Nutzung des Handys untersagt.

Die Kleidung des Personals ist dem Berufsbild angemessen und witterungsentsprechend.

Regelung im Umgang mit externen Mitarbeitern, Praktikanten oder hauswirtschaftlichem Personal

Hauswirtschaftliches Personal

- Teilnahmen an Präventionsschulung, AGG-Schulung
- Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses
- Kenntnisnahme und Unterschrift von Schutzkonzept und Schweigepflicht

Fachdienst

- Kenntnisnahme und Unterschrift von Schutzkonzept und Schweigepflicht
- offene Arbeit gewährleistet, dass Kind und Therapeut in Kontakt mit der Gruppe steht
- interdisziplinärer Austausch

Praktikanten

- Teilnahmen an Präventionsschulung, AGG-Schulung
- Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses
- Kenntnisnahme und Unterschrift von Schutzkonzept und Schweigepflicht
- Anleiter- und Reflexionsgespräche



Notfallplan bei Personalausfall

Bei Personalausfall ist die oberste Priorität immer die Besetzung nach Personalschlüssel wiederherzustellen. Dies geschieht durch Mehrarbeit innerhalb der Einrichtung oder/und durch eine Aushilfskraft.

Falls es nicht möglich ist, den Personalschlüssel wie oben beschrieben wiederherzustellen, wird innerhalb der Einrichtung der Reihe nach

1. die Verfügungszeit in Betreuungszeit umgewandelt
2. die pädagogischen Angebote reduziert und Ausflüge etc. können nicht stattfinden
3. die Öffnungszeiten reduziert
4. in letzter Instanz - eine Bedarfsgruppe gebildet und Kinder deren Betreuung zu Hause gesichert ist, nicht in der Einrichtung betreut

Mit diesen beschriebenen Maßnahmen, folgt eine Meldung an den Träger und die Geschäftsleitung und dann an das KJA

§ 47a - Meldung an Aufsichtsbehörde - Ansprechpartner Frau Vogel

z.B. Personalmangel, keine ausreichende Aufsicht mehr möglich, massive Elternkonflikte, schwerer Unfall im Kindergarten,...

Informationslöcher

Pro Gruppe sind 2-3 Fachkräfte für die Kinder verantwortlich.

Um Informationslöcher zu vermeiden, wird das Team durch schriftliche Kommunikation informiert, z.B. durch Protokolle von Besprechungen.

Der Austausch innerhalb des pädagogischen Personals findet spontan mündlich, über Protokolle, Gruppenhefte oder eine persönliche Übergabe von Kolleginnen und Kollegen statt.

Wöchentliche Kleinteam- oder die vierzehntägigen Teambesprechungen dienen ebenfalls zum Austausch.



7. Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept

7.1. Kultur und Achtsamkeit

Für ein gelingendes Schutzkonzept muss ein achtsamer Umgang miteinander Grundvoraussetzung sein. Achtsamkeit ist eine grundsätzliche Geisteshaltung im täglichen Miteinander.

Die Kultur der Achtsamkeit in unserer Einrichtung besteht aus Wertvorstellungen, Wahrnehmungen und gemeinsamen Normen.

Wir sorgen verantwortungsbewusst für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder und des Personals und schützen sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt. Hierbei bedarf es einer klaren Grundhaltung jedes Einzelnen, so dass eine „Kultur der Achtsamkeit“ aufgebaut werden kann.

Diese besagt:

- Wir begegnen Kindern und Erwachsenen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen!
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse!
- Wir stärken die Persönlichkeit der Kinder!
- Wir nehmen die Gefühle der Kinder ernst und sind Ansprechpartner für ihre Themen und Probleme!
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen!
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um!
- Wir unterstützen Mädchen und Jungen darin, soziale Kompetenzen zu entwickeln!

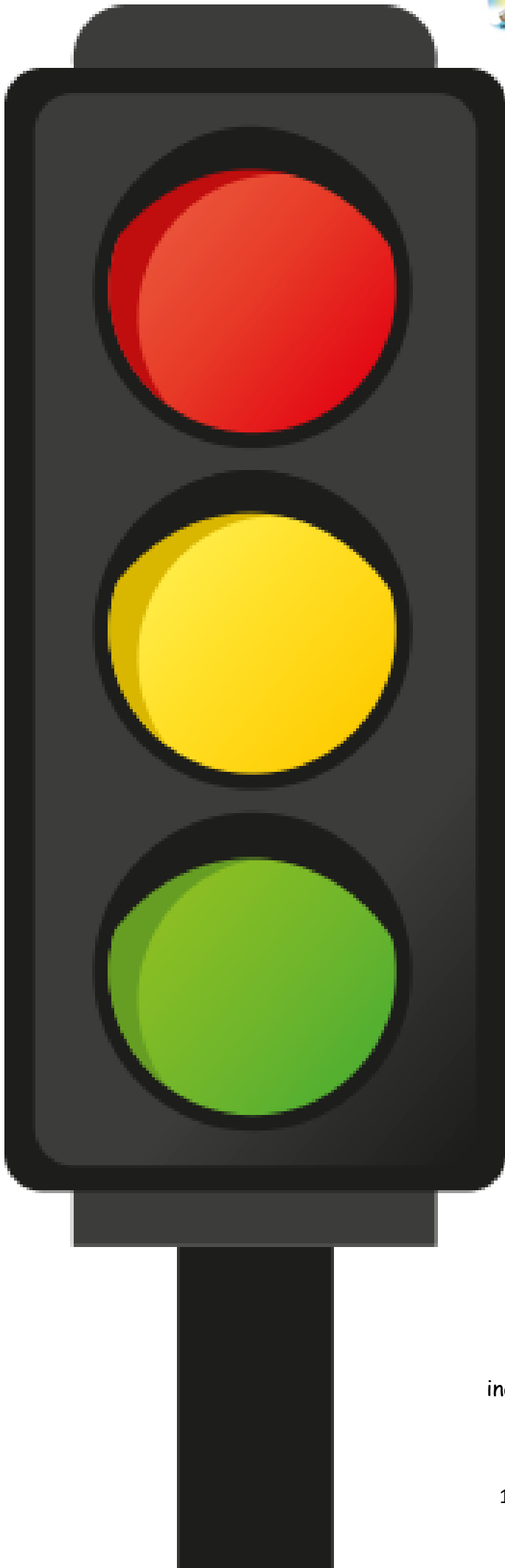
7.2. Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder.

Ziel ist der Schutz von Kindern, sowie von Kolleginnen und Kollegen vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und Missbrauch.

Der Verhaltenskodex soll Orientierung geben und einen Rahmen für ein angemessenes Verhalten schaffen.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima von Auseinandersetzung, Transparenz und Sensibilisierung, sind ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlauben sowohl Kindern als auch Mitarbeiter/innen, sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.



7.2.1. Verhaltensampel

- alle Formen physischer Gewalt
- Verletzungen der Intimsphäre
- Formen psychischer Gewalt
- sexuelle Gewalt
- Reflexion eigenen Verhaltens

- Abschwächung aller im roten Bereich genannten Aspekte
- Ironie, Ignoranz und Inkonsequenz, sowie Ungerechtigkeiten

- Respekt auf allen Ebenen
- Professionalität
- Konsequenz und Verlässlichkeit
- zur Konfliktbewältigung befähigen

Verhaltensampel

des Kindergarten St. Wolfgang Bonbruck

Welches Handeln in unserer Einrichtung für pädagogisch richtig, pädagogisch kritisch und inakzeptabel erachtet wird, haben wir beispielhaft in folgender Verhaltensampel festgehalten

(Differenzierte Beispiele sind auf der Folgeseite nachzulesen)



DIESES VERHALTEN DARF NICHT VORKOMMEN UND FÜHRT ZU ARBEITSRECHTLICHEN KONSEQUENZEN

Formen physischer Gewalt:

- schlagen, treten, schubsen, schütteln
- durch festes anfassen verletzen
- Grundbedürfnisse verbieten
- zum Essen zwingen
- am Einschlafen hindern
- strafen

Verletzung der Intimsphäre:

- intim anfassen
- vorführen
- Filme, Fotos ins Internet stellen
- Nichteinhaltung des Datenschutzes

Formen psychischer Gewalt:

- verängstigen, anschreien, anschnauzen
- sozialer Ausschluss, nicht beachten, einsperren
- diskriminieren, stigmatisierend
- herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen
- drohen, beleidigen, beschämen, lügen
- auslachen

Verhalten der Bezugsperson:

- Verletzung der Aufsichtspflicht
- fehlende Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern
- konstantes, wiederkehrendes Fehlverhalten
- Missachtung von Regelungen und Absprachen

DIESES VERHALTEN IST PÄDAGOGISCH KRITISCH UND ERFORDERT REFLEXION

- Abschwächungen der im roten Bereich genannten Aspekte
- Überforderung und Unterforderung von Kindern
- Kinder nicht ausreden lassen
- Verabredungen nicht einhalten
- keine Regeln festlegen, Grenzen nicht klar aufzeigen
- inkonsequentes Verhalten
- nicht rollenklar als Erwachsener agieren

Insbesondere folgende grundlegende Aspekte fordern Selbstreflexion:

- Welches Verhalten bringt mich auf die Palme?
- Wo sind meine eigenen Grenzen?

DIESES VERHALTEN IST PÄDAGOGISCH RICHTIG UND FÖRdert DIE ENTWICKLUNG DER KINDER

- | | | |
|---|--|-------------------------------------|
| - positive Grundhaltung | - regelkonform verhalten | - aufmerksames Zuhören |
| - verlässliche Strukturen | - konsequent sein | - Lob aussprechen |
| - positives Menschenbild | - empathisch sein | - Ehrlichkeit und Loyalität |
| - den Gefühlen der Kinder Raum geben | - professionelle Distanz/Nähe | - Authentizität |
| - Freude/Trauer zulassen | - Freundlichkeit | - Transparenz im päd. Handeln |
| - Flexibilität/Spontanität | - wertschätzendes Verhalten | - Gerechtigkeit, Fairness |
| - Einbeziehen der Kinder beim Aufstellen von Regeln | - Vorbild sein (Verhalten und Sprache) | - Begeisterungsfähigkeit |
| - demokratisches Miteinander | - Verlässlichkeit | - Selbstreflexion |
| - Ausgeglichenheit | - Intimsphäre beachten | - professioneller Umgang mit Kritik |
| | - Unvoreingenommenheit | - Teamfähigkeit |



7.2.2. Verfahrensablauf bei verletzten Kindern

Generell gilt: Im Zweifel immer lieber den Notruf wählen

leichte Verletzungen - pädagogische Unterstützung

- trösten, beruhigen
- Kühlkissen, Pflaster
- Kind beobachten
- Notiz im Verbandbuch
- Mitteilung an die Sorgeberechtigten (bei Abholung, sonst telefonisch)

mittlere Verletzungen - Erste Hilfe notwendig

- Mitteilung an die Leitung
- Benachrichtigung der Sorgeberechtigten
- Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen im Kindergarten
- Sorgeberechtigte sind nicht erreichbar oder können nicht kommen
Notfallnummer: 112 anrufen - in Absprache mit der Leitung
- Betreuen des Kindes bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten oder
Personen unter der Notfallnummer

schwere Verletzung - Erste Hilfe, lebensrettende Maßnahmen notwendig

- Mitteilung an die Leitung
Notfallnummer 112 anrufen - in Absprache mit der Leitung
- Benachrichtigung der Sorgeberechtigten
- Sorgeberechtigte sind erreichbar und erscheinen in Kürze
- Sorgeberechtigte kommen direkt ins Krankenhaus: Begleitung des Kindes ins
Krankenhaus und Betreuung bis zum Eintreffen der Sorgeberechtigten durch
das Kindergartenpersonal



Verhaltensregeln zum Umgang mit verletzten Kindern

Kinder in unserer Einrichtung vor Unfällen und Gesundheitsgefahren zu schützen ist eine gemeinsame Aufgabe aller Team-Mitglieder. Will man jungen Menschen Erfahrungs- und Entwicklungsräume anbieten, in denen sie sich erproben können und auch sollen, lassen sich Unfälle und Verletzungen jedoch nie ausschließen. Diese Verhaltensregeln haben daher den Zweck, Leitlinien für angemessenes und situationsgerechtes Verhalten im Notfall aufzuzeigen. Sie werden in allen unseren Räumen aufgehängt, sodass sie jederzeit sichtbar sind. Wir wollen nicht nur gesetzliche Anforderungen umfassend umsetzen und damit haftungsrechtliche Risiken minimieren, sondern vor allem eine kompetente Betreuung sicherstellen.

Über die im Folgenden aufgelisteten Abläufe hinaus gelten folgende Standards:

- in der Einrichtung gibt es ausgebildete Ersthelfer, die im zweijährigen Turnus einen
Erste-Hilfe-Auffrischkurs besuchen
- alle Mitarbeiter sichten bei Neuanstellung die geltenden Verhaltensregelungen inkl.
Gegenzeichnung und werden aufmerksam gemacht, wo die Erste-Hilfe-Ausstattung
aufbewahrt wird
- sobald die Eltern mit dem Kind zum Arzt gehen, muss ein Unfallbericht verfasst werden



7.3. Partizipation – Beteiligung

In der Pädagogik versteht man unter dem Begriff der Partizipation die Einbeziehung von Kindern bei allen das Zusammenleben betreffenden Ereignissen und Entscheidungsprozessen (Wikipedia)

Partizipation bedeutet ein gleichberechtigter Umgang. Mitbestimmung und Mitgestaltung der Kinder spielen eine wichtige Rolle zur Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit.

Die uns anvertrauten Kinder werden in kleinen Schritten und ihrem Entwicklungsstand entsprechend an ein demokratisches Miteinander herangeführt. Partizipation muss im Alltag erst geübt werden, damit sie gelebt werden kann.

Das Erkennen und Benennen von eigenen Gefühlen bei sich selbst und dem Gegenüber ist ein wichtiges Entwicklungsthema. Hier wird die Basis der Beteiligung gebildet. Nur wer seine eigenen Bedürfnisse erkennt und richtig interpretiert, ist in der Lage für sich selbst zu sorgen.

Durch die gelebte Teilhabe erfahren die Kinder, dass sie von Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden. Sie wissen, an wen sie sich wenden können.

Die Kinder, die Eltern und das Personal können ihre Wünsche und Meinungen jederzeit mitteilen. Bei den Entscheidungen müssen, vor allem Kinder, begleitet werden.

7.3.1. Beteiligung von Kindern:

Begrüßungskreis

Freispielzeit (durch die teiloffene Arbeit möglich)

→ wo, was, mit wem und wie lange spiele ich?

→ die vorbereitete Umgebung bietet viele Anregungen und Material, damit die Kinder ihre Ideen umsetzen können

Kreativwerkstatt

→ die Kinder entscheiden selbst, welche Geräte, Materialien sie benutzen möchten und können ihre Ideen umsetzen

→ Themen werden von den Kindern mitbestimmt

Brotzeit

→ wann, mit wem esse ich?

→ was möchte ich essen oder trinken?

→ wo möchte ich sitzen?



Pädagogischer Mittagstisch

- beim wem möchte ich sitzen?
- die Kinder bedienen sich selbst und entscheiden so, was und wie viel sie essen oder trinken möchten
- Mitbestimmung beim Speiseplan (Wunschgericht)

Turnraum

- Geräte und Material wird von den Kindern selbst geholt
- die Kinder entscheiden z.B. welche Spiele, Massagen, etc. sie möchten

Ruhen

- die Kinder können mitentscheiden, was sie beim Ruhen machen möchten
- die Kinder können ihr Lieblingskissen oder Kuscheltier von zu Hause mitbringen

Planungen durchs Jahr

- Ausflüge, Projekte, Gestaltung von Festen und Feiern
- Lieblingsessen wünschen
- lebensnahe Fragen z.B. ziehe ich Hausschuhe oder Stoppersocken an, oder will ich barfuß laufen
- Themen in den verschiedenen Bereichen
- Regelaufstellungen werden mit den Kindern besprochen und gestaltet

Konfliktlösung

- zuhören und aussprechen lassen
- gemeinsam nach Lösungen suchen

Reflexionsrunden/Gesprächsrunden/Einzelgespräche

- jeder darf seine Meinung mitteilen und wird nicht unterbrochen

Sauberkeitserziehung und Toilettengang

- die Kinder können nach Möglichkeit aussuchen, wer sie zur Toilette/Wickeln begleitet
- kann sich die Toilette aussuchen

Kinderkonferenzen (bei Punkt 7.8. genauer erklärt)

- mit der gesamten Gruppe
- die schlauen Füchse (immer jeden ersten Dienstag im Monat)



7.3.2. Beteiligung von Mitarbeitern:

In unserer Einrichtung gibt es mehrere Formate der Teamsitzungen, in denen u.a. alle Belange des Schutzes der einzelnen Kinder/Personal in unterschiedlichen Runden besprochen werden.

- Gruppenteam (wöchentlich)
- Gruppenleiterteam (wöchentlich)
- Zweitkräfteteam (nach Bedarf)
- Gesamtteam (14tägig)

1-2 Mal jährlich oder bei Bedarf lädt die Leitung zu einem Mitarbeitergespräch ein.

Das Team besucht Fortbildungen zu verschiedenen päd. Themen (BEP, Aufsichtspflicht, Schutzkonzept,...), die über das Landratsamt Landshut angeboten werden. Das vermittelte Wissen wird im Gesamtteam weiter reflektiert und besprochen.

7.3.3. Beteiligung von Eltern:

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Personal und den Eltern ist der Grundstein dafür, dass die Kinder sich in unserer Einrichtung wohl fühlen. Dies gelingt gut, wenn eine vertrauensvolle Bindung zu den Eltern aufgebaut wird.

Eltern entscheiden über:

- Buchungszeiten
- Brotzeit des Kindes
- Teilnahme und Unterstützung bei Festen, Aktivitäten und Aktionen
- Mitwirken beim Elternbeirat
- Inanspruchnahme von Elterngesprächen
- Weitergabe der persönlichen Daten
- die Nutzung von Fachdienstleistungen
- Inhalte von Elternabenden
- Aktionstage

Die Konzeption und das Schutzkonzept stehen den Eltern über unsere Homepage und im Eingangsbereich zur Verfügung.



7.4. Inklusion und Integration - Umgang mit erhöhtem Entwicklungsrisiko

Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung und Erziehung. Dazu zählen auch Kinder mit erhöhtem Förderbedarf oder Behinderung, Kinder aus Migrantenfamilien und Kinder, die in Armut aufwachsen. Es ist die Aufgabe der Kindertageseinrichtung, Kinder aus benachteiligten Gruppen nicht nur gleichberechtigt an den Angeboten teilnehmen zu lassen, sondern auch frühzeitige Bildungs- und Entwicklungsdefizite zu erkennen und, soweit dies möglich ist, durch gezielte Fördermaßnahmen auszugleichen.

Einschätzung der Gefährdung

Anhand der Dokumentation (Entwicklungsbogen) wird in einer Teamberatung reflektiert, ob es sich tatsächlich um eine Entwicklungsgefährdung des Kindes handelt. Möglicherweise sind/ist für eine endgültige Entscheidung

- weitere Informationen einzuholen,
- ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten zu führen
- externe Fachkräfte einzubeziehen.

Nach der Einschätzung des Gefährdungsrisikos (erhöhtes Entwicklungsrisiko) wird das weitere Vorgehen vereinbart und ein Maßnahmenplan (Schutzplan) für das Kind erstellt. Wird als Ergebnis der Einschätzung deutlich, dass eine erhöhte Entwicklungsgefährdung des Kindes vorliegt,

- werden die Sorgeberechtigten an eine entsprechende Fachkraft/Beratungsstelle verwiesen, um Wege und Möglichkeiten der Abwendung bzw. der Entwicklungsunterstützung zu finden.
- lässt sich das Team (ggf. gemeinsam mit den Sorgeberechtigten) beraten, wie es den Prozess in der Kita begleiten kann.
- ist eine enge Kooperation zwischen den Mitarbeitern in der Kita, den Sorgeberechtigten und der Fachkraft/Beratungsstelle notwendig.
- vergewissert sich der Träger (die Leitung), dass die Hilfen in Anspruch genommen werden.

Sind die Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, externe Hilfe in Anspruch zu nehmen und notwendige Schritte zur Veränderung der Situation einzuleiten, ist der Träger dafür verantwortlich, dass eine Meldung an das zuständige Jugendamt erfolgt. Er kann dies an die Kiga-Leitung delegieren. Die Sorgeberechtigten werden darüber informiert.

Mit einer Diagnose, z.B. gestellt durch den/die Kinderarzt/-ärztin oder ein Kinderzentrum, kann in Förderantrag beim Bezirk gestellt werden.

Die Integration ist in unserer pädagogischen Konzeption, Punkt 4.5., ausführlich beschrieben.



7.5. Beschwerdemanagement

Wir verstehen Beschwerden als konstruktive Kritik. Beschwerden werden zügig und sachorientiert bearbeitet.

Schutz durch Beschwerdemanagement

Diese Form des Feedbacks kann in allen möglichen Kommunikationssituationen erfolgen und soll der Bereicherung dienen. Sie unterstützt die Weiterentwicklung der Einrichtung ebenso, wie die Bearbeitung der Beschwerde.

Mitarbeitende und Leitung sind für Beschwerden offen und gehen mit ihnen angemessen um.

Umgang mit Beschwerden

Beschwerdeführende können Kinder, Eltern, Mitarbeitende und Kooperationspartner sein. Mit einer Beschwerde äußern Beschwerdeführende ihre Unzufriedenheit. Aufgabe im Umgang mit Beschwerden ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen und deren Ursache möglichst abzustellen.

Allen möglichen Beschwerdeführenden ist bekannt, wie und wo sie sich beschweren können. Dies wird auch im Umgang miteinander sichtbar.

Auch anonyme Beschwerden gehen wir ernsthaft an.

Die aufgrund von Beschwerden ergriffenen Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität in unserem Kindergarten.



Beschwerdeeingang durch die Kinder

Kinder dürfen und sollen in unserer Einrichtung Beschwerden, Probleme, Sorgen und Bedürfnisse offen und ohne Scheu oder Ängste äußern.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Beschwerde den jeweiligen Gruppenbetreuenden, der Kiga-Leitung oder einem anderen Mitarbeiter des Kindergartens mitzuteilen.

Durch gezielte und einfühlsame Ansprache des Kindes (z.B. „Ich habe bemerkt, dass es dir heute nicht so gut geht“ usw.) erfährt das Kind Aufmerksamkeit und aufrichtiges Interesse an seiner Person.

In der Gruppe werden altersentsprechende Gesprächsrunden abgehalten (z.B. Kinderkonferenzen, Befindlichkeitsrunden, Morgenkreis). Hier erlernen die Kinder, mit Unterstützung des pädagogischen Personals, Regeln für ihr Zusammensein zu erstellen, einen respektvollen Umgang miteinander, Bedürfnisse der anderen Gruppenmitglieder wahrzunehmen und Probleme anzusprechen.

Aber auch in offenen Situationen oder durch regelmäßige Beobachtungen kann das Fachpersonal mögliche Probleme und Missstimmungen der Kinder erkennen.

Beschwerden von Kindern werden in Beobachtungsprotokollen dokumentiert und in den Akten abgeheftet.

Beschwerdemanagement in unserer Einrichtung ist in unserer pädagogischen Konzeption, Punkt 4., ausführlich beschrieben.

Anlage: Protokoll für Beschwerden von Eltern, Mitarbeitern, Kooperationspartnern



8. Umgang mit Krisen

Verluste und Krisen gehören auch für Kinder zum Lebensalltag. Kitas sind für (trauernde) Kinder ein wichtiger Ort. Hier werden Übergänge, Abschiede, Krisen und Verluste gestaltet. Hier finden sie einen Freiraum für ihren Trauerweg. Sie werden begleitet und unterstützt. Auch die Eltern und Familien können hier Unterstützung erfahren.

Gleichzeitig brauchen und erhalten auch die pädagogischen Fachkräfte bei Krisen Unterstützung. Schwierige Situationen wie der plötzliche Tod oder Unfall eines KiTa-Kindes, gehen nahe. In diesen Lebenslagen helfen die Mitarbeitenden der Notfallseelsorge bzw. des Kriseninterventionsdienstes. Bsp. Pandemie, ...

Unterstützung erhält der Kindergarten durch:

- ➔ Seelsorgeamt: Krisenintervention, Diakon Reiner Fleischmann Tel.: 0941/58515-16
- ➔ Fachberatung Religionspädagoge: Thomas Brunnhuber, Tel.: 0941/640811-14
- ➔ Notfallplan
- ➔ Akutmappe: Sterben, Tod und Trauer in der Kita. Erzieher/innen begleiten kompetent. Herausgeber: Kontaktstelle Trauerbegleitung; Kindergartenpastoral; Faks Maria Stern Augsburg

9. Anlaufstellen und Ansprechpartner

Träger des Kindergartens

Dr. Pfarrer Cyprian Anyanwu

Tel.: 08745/9050-21

Pfarrbüro

Tel.: 08745/9050-10

Geschäftsleitung des Kindergartens

Alexander Beer

Tel.: 0941/6408-1151

Leitung des Kindergartens

Sabine Wierer

Tel.: 08745/96400-90

Aufsichtsbehörde/Kreisjugendamt Landshut

Frau Vogel

Tel.: 0871/408-4729

Frau Hirsch

Tel.: 0871/408-4881

Thomas Schmidtner IsoFAK

Tel: 0871/408-4715

Thomas.Schmidtner@landkreis-landshut.de

Krisenpastoral

Leiter: Diakon Reiner Fleischmann

Dipl. Theol. (Univ.) Critical Incident Stress Management (ICISF),

Traumapädagoge/Traumafachberater (DeGPT/BAG-TP)

Tel.: 0941/58515-16

Mail: reiner.fleischmann@malteser.org

Präventionsbeauftragte Bistum Regensburg:

Dr. Judith Helfmig

Sekretariat: Andrea Gebhart

Sie erreichen KiJuSchu per Mail: kijuschu@bistum-regensburg.de

oder telefonisch MO bis DO von 8.30-12.15Uhr und FR von 8.30-11.30Uhr unter +49 941 597-168

Der Link zur Akutmappe

<https://kita-pastoral.de/download/akut-mappe-sterben-tod-und-trauer-in-der-kita-erzieher-innen-begleiten-kompetent-bestellblatt/>

10. Anlagen

1 Beschwerdemanagement aus der Konzeption

2 Protokoll für Beschwerden

3 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - extern -

4 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - intern -

5 Gesprächsleitfaden für MA-Gespräche bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

6 Verpflichtungserklärung zum Schutzkonzept

7 Belehrung zur Verwirklichung des Schutzauftrages

8 Dokumentationsunterlagen